

93/20



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

18. Mai 1979

Nr. 2723

I.

Zur Ergänzung des Allgemeinen Bebauungsplanes der Gemeinde Rickenbach und für die Sanierung der prekären Verkehrsverhältnisse an der Durchgangsstrasse T 5 bei der Kreuzung Mühlegasse hat das Bau-Departement aufgrund von § 11<sup>bis</sup> des kantonalen Baugesetzes im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen Strassen- und Baulinienplan über den Ausbau der Durchgangsstrasse T 5 mit rückwärtigen Erschliessungsstrassen Teil Süd ausarbeiten lassen. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 22. Dezember 1978 - 22. Januar 1979 beim Kreisbauamt II in Olten und beim Baupräsidenten A. Leimgruber in Rickenbach. Innert der Auflagefrist gingen sechs Einsprachen ein, nämlich von:

1. Jegerlehner-Rohrer Markus, Landwirt, Rickenbach
2. Peyer-Wyss Edmund, Römerstrasse 2, Solothurn  
vertreten durch Dr. Franz Zwygart, Fürsprecher, Solothurn
3. Borner Otto, Schliffenenweg 42, Würenlos
4. Kamber-Karli Lucie, Dorfstrasse 42, Kappel
5. Erbegemeinschaft Aeberhard, vertreten durch  
Aeberhard Jörg, lic. iur., Krummturmstrasse 15, Solothurn
6. Kissling-Kamber Hansruedi, Landwirt, Rickenbach

Beamte des Bau-Departementes führten im Beisein von Vertretern der Einwohnergemeinde Rickenbach am 7. und 28. Februar 1979 in Rickenbach die Einspracheverhandlungen durch.

II.

Die Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet oder am Ausbauprojekt direkt interessiert. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1 Jegerlehner-Rohrer Markus, Landwirt, Rickenbach  
Eigentümer von GB Rickenbach Nr. 150

Der Einsprecher verlangt, dass die geplante Strasse ganz an die östliche Grenze seiner Parzelle zu verlegen sei. Dadurch würde sein Grundstück nicht in zwei Teile zerschnitten. Sollte eine Verlegung nach seinem Vorschlag nicht möglich sein, fordert er vollen Realersatz.

Die Verlegung der geplanten Kantonsstrasse 3. Klasse im Sinne des Einsprechers bringt eine wesentliche Verschlechterung des Gesamtkonzeptes. Nachdem der Staat Solothurn in der Lage ist, südlich der Bahnlinie in vollem Umfange Landwirtschaftsland als Realersatz abzugeben, hat Herr Jegerlehner mit Schreiben vom 27. April 1979 seine Einsprache zurückgezogen. Sie kann somit als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 2 Peyer-Wyss Edmund, Römerstrasse 2, Solothurn  
vertreten durch Dr. Franz Zwygart, Fürsprecher,  
Solothurn  
Eigentümer von GB Rickenbach Nr. 153

Der Vertreter des Einsprechers verlangt, dass die Erschliessung des Parkplatzes auf der Nordseite der Liegenschaft in beiden Richtungen der Durchgangsstrasse wie bisher gewährleistet bleibe. Ebenso sei die Zufahrt zu den Garagen und den übrigen Geschäftslokalitäten auf der Südseite zu ermöglichen. An den Einspracheverhandlungen konnte anhand einer Skizze dargelegt werden, dass für den Linksabbiegeverkehr, sofern bereits in der ersten Etappe die Korrektur des südlichen Strassenrandes vorgenommen wird, die Möglichkeit besteht, eine Linksabbiegespur zu erstellen. Die aufgezeigte Erweiterung der Kantonsstrasse bringt für den Gastgewerbebetrieb eine wesentliche Verbesserung der Zufahrtsverhältnisse. Eine solche bauliche Massnahme rechtfertigt sich allerdings nur, wenn auch der Grundeigentümer die heute schlecht angeordneten Parkplätze (Rückwärtsausfahren auf den Radweg und die Strassenfahrbahn) neuzeitlich gestaltet. Das Tiefbauamt hat darüber einen Vorschlag ausgearbeitet. Die definitive Anordnung, der Bau und die Finanzierung der Parkplatzsanierung sowie die Landentschädigung sind jedoch im Landerwerbsverfahren zu regeln.

Die engen Platzverhältnisse zwischen der Westseite der Liegenschaft Peyer und dem Dorfbach lassen für die Gestaltung des Rampenaufganges auf der Südseite keine andere Möglichkeit als die im Auflageplan vorgeschlagene Lösung. Damit die Zufahrt zum Vorplatz südlich der Liegenschaft Peyer und die Zufahrt zu den Garagen auf dem Nachbargrundstück Flückiger ohne Einschränkungen von der Mühlegasse her gewährleistet werden kann, scheint es zweckmässig, wenn sich die Grundeigentümer der Nachbargrundstücke ein gegenseitiges Geh- und Fahrrecht einräumen lassen. Mit der vorgeschlagenen Lösung profitiert vor allem der Einsprecher, da die bestehende Zufahrt mit einer Durchfahrtsbreite von ca. 2,50 m äusserst knapp ist. Aufgrund vorstehender Erwägungen kann dem Einsprecher weitgehend entsprochen werden. Im übrigen ist die Einsprache, soweit darauf einzutreten ist, abzuweisen.

Einsprache Nr. 3 Borner Otto, Schliffenenweg 42, Würenlos  
Eigentümer der GB Rickenbach Nr. 112 und 466

Herr Borner erhebt Einsprache gegen die geplante Verlegung der Strassenführung, weil dadurch seine Eigentumsrechte der vorgenannten Grundstücke tangiert werden.

Dazu ist festzuhalten, dass die neue Planung gegenüber dem genehmigten allgemeinen Bebauungsplan die Ausnutzungsmöglichkeiten der Parzellen Borner besser löst und der Landbedarf für die Strassenausbauten kleiner wird. Die vom Einsprecher verlangte Verschiebung der Strassenanlage an die südliche Grenze von GB Nr. 466 ist, nachdem die Industriestrasse bereits ausgebaut ist, aus finanziellen Gründen unzumutbar. Ein solches Begehren hätte bereits bei der Auflage des allgemeinen Bebauungsplanes vorgebracht werden müssen. Die Forderung für die Uebernahme der beiden Grundstücke durch den Staat oder die Gemeinde ist beim Landerwerbsverfahren geltend zu machen. Die Einsprache ist daher, soweit darauf einzutreten ist, abzulehnen.

Einsprache Nr. 4 Kamber-Karli Lucie, Dorfstrasse 42, Kappel  
Eigentümerin der GB Rickenbach Nr. 395, 405

Die Einsprecherin widersetzt sich energisch der geplanten Fussgängerunterführung, die erneut einen wesentlichen Eingriff in die Liegenschaft GB Rickenbach Nr. 395, d.h. in den Vorgarten zum Gebäude Nr. 24 zur Folge hat.

Sie stellt das Begehren, die Strassenplanung derart vorzunehmen, dass ihre Liegenschaft nicht tangiert wird. Sie weist darauf hin, dass die vor Jahren im Zusammenhang mit dem Strassenbau erstellte Gartenmauer und die Bepflanzungen erneut weichen müssten. Letztlich wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein Teil der Liegenschaft unter Denkmalschutz stehe. Es sei deshalb nicht verständlich, eine Verkehrssanierung zu Lasten eines dokumentarisch erhaltenen Gebäudes durchzuführen. Für das Entschädigungsverfahren werden bereits Forderungen für die Nachteile, die durch den Bau der Unterführung entstehen, geltend gemacht. Im übrigen wird das Bedürfnis einer Fussgängerunterführung für die Gemeinde Rickenbach bestritten. Der vom Vertreter ( ) der Einsprecherin anlässlich der Einspracheverhandlungen vorgeschlagenen Verschiebung der Unterführung westlich des Dorfbaches kann aus verkehrstechnischen Erwägungen nicht stattgegeben werden.

Erfahrungsgemäss ist die wichtigste Voraussetzung für die Benützung der Unterführung ihre Lage bezüglich der Fussgängerströme. Optimale Verhältnisse sind hier gegeben, indem die Unterführung in der Achse Dorfstrasse - Mühlegasse zu liegen kommt. Gleichzeitig können beim geplanten Standort die beiden Bushaltestellen günstig angeschlossen werden.

Eine Verlegung entsprechend dem Wunsche der Einsprecherin hätte zur Folge, dass ein grosser Teil der Fussgänger die Strasse à niveau überschreiten würde und erhebliche Risiken in Kauf nimmt, weil er schon bei kleinen Umwegen die Unterführung meidet. Dazu ist festzustellen, dass auch bei einer westlichen Verschiebung die Eingriffe in bestehende Liegenschaften nicht unbedeutender sind.

Die angebrachten Zweifel über die Notwendigkeit mit der Begründung, dass die Bevölkerungszahlen in Rickenbach kleiner sind, als in den übrigen weit grösseren Ortschaften zwischen Grenchen und Olten, lassen den Verzicht einer Personenunterführung an dieser stark befahrenen Durchgangsstrasse nicht rechtfertigen. In den letzten Jahren kam es auf dem Fussgängerstreifen zu zwei schweren Verkehrsunfällen, die auf einen nicht zu unterschätzenden Gefahrenherd hinweisen. Vor allem zum Schutze der Kinder und der älteren Leute drängt sich der Bau einer Unterführung für ein sicheres und freies Ueberqueren der Kantonsstrasse auf.

Die von der Einsprecherin dargelegten Beeinträchtigungen der Liegenschaft durch den Bau der Unterführung können bei der Detailprojektierung und der Gartengestaltung wesentlich vermindert werden, so dass die Bedenken nicht derart gravierend sein dürften, wie dies anhand des Auflageplanes den Anschein macht.

Die Einsprache ist abzulehnen.

Einsprache Nr. 5 Erbgemeinschaft Aeberhard, vertreten durch  
Aeberhard Jörg, lic. iur., Solothurn  
Eigentümerin der Liegenschaft GB Rickenbach Nr. 55

Der Vertreter der Einsprecherin bezweifelt die Richtigkeit des vorgesehenen Strassen- und Baulinienplanes und fordert, dass dieser als ganzes aufzuheben sei. Eventuell ist die Kreuzung Industriestrasse - Neuanlage Kantonsstrasse 3. Klasse südlich zu verlegen und der Strassen- und Baulinienplan zurückzustellen, bis die finanziellen und materiellen Folgen feststehen.

Auf Grund der Darlegungen anlässlich der Einspracheverhandlung hat die Einsprecherin ihre Einsprache mit Schreiben vom 8. Februar 1979 zurückgezogen. Allfällige Begehren bezüglich Landerwerb und Perimeter werden in die entsprechenden Verfahren verwiesen.

Die Einsprache kann somit als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 6 Kissling-Kamber Hans-Rudolf, Rickenbach

Der Einsprecher weist in seiner Einsprache darauf hin, dass er täglich viermal die Durchgangsstrasse beim Restaurant "Sonne" mit seinem Handkarren für die Milchlieferung überqueren müsse und dass er sich deshalb gezwungen sehe, gegen die geplante Fussgängerunterführung und die Schliessung der Mühlegasse Einsprache zu erheben.

Nach dem Auflageprojekt wird an der Mühlegasse zwischen der bestehenden Gartenmauer der Liegenschaft Peyer und dem südlichen Rampenaufgang der Personenunterführung ein Verbindungsweg von ca. 2.00 m Breite für den Fussgängerverkehr offen gelassen. Die bestehende Ueberbauung und der Bächlauf lassen in diesem Bereich keine andere Möglichkeit der Gestaltung der Fussgängerunterführung zu. Eine Verschiebung nach Osten würde den Bedürfnissen des Fussgängerverkehrs nicht Rechnung tragen. Eine direkte Durchfahrt für Fahrzeuge in die Mühlegasse kann

aus den erwähnten Gründen nicht mehr gewährt werden; sie ist auch aus Verkehrssicherheitsgründen abzulehnen. Die Zugänge zur Fussgängerunterführung werden mit Rampen von ca. 12 % ausgebildet, die jederzeit ein gefahrloses Kreuzen der stark befahrenen Durchgangsstrasse gestatten.

Allfällige Begehren für verkehrspolizeiliche Massnahmen sind bei der Auflage des Signalisations- und Markierungsplanes beim Polizeidepartement anzumelden.

Die Einsprache ist abzuweisen.

#### IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den vorliegenden Plan selbst sind keine technischen Einwände zu erheben. Aus diesem Grunde ist der Strassen- und Baulinienplan im Sinne vorstehender Feststellungen zu genehmigen.

Es wird

#### beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan der Durchgangsstrasse T 5 mit den rückwärtigen Erschliessungsstrassen Teil Süd in der Gemeinde Rickenbach wird genehmigt.
2. Die Einsprachen:
  - Nr. 2 Peyer-Wyss Edmund, wird teilweise gutgeheissen, im übrigen aber abgewiesen.
  - Nr. 3 Borner Otto,
  - Nr. 4 Kamber-Karli Lucie und
  - Nr. 6 Kissling-Kamber Hansruedi, werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
  - Nr. 1 Jegerlehner-Rohrer Markus und
  - Nr. 5 Erbegemeinschaft Aeberhard, werden als gegenstandslos abgeschrieben.

3. Für den Fall, dass mit den betroffenen Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

i.V.

*Hans Appold*

Bau-Departement (3) vB/k

Jur. Sekretär (2)

Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde 4613 Rickenbach  
mit 1 genehmigten Plan

Baukommission 4613 Rickenbach

Amtsblatt, Publikation der Genehmigung

Sämtliche Einsprecher per Einschreiben:

- Jegerlehner-Rohrer Markus, Landwirt, 4613 Rickenbach
- Dr. Franz Zwygart, Fürsprecher & Notar, Niklaus Konrad-Strasse, 4500 Solothurn (2) für sich und seinen Klienten
- Borner Otto, Schliffenenweg 42, 8116 Würenlos
- Kamber-Karli Lucie, Dorfstrasse 42, 4616 Kappel
- Aeberhard Jörg, lic. iur., Krummturmstrasse 15, 4500 Solothurn (2)
- Kissling-Kamber Hansruedi, Landwirt, 4613 Rickenbach

...with...  
...the...  
...and...

...the...  
...and...

...the...  
...and...

...the...  
...and...